



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 122/18

Luxemburg, den 25. Juli 2018

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-265/17 P
Europäische Kommission / United Parcel Service, Inc.

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, zu bestätigen, dass der Beschluss der Kommission, mit dem diese die Übernahme von TNT Express durch UPS untersagt hatte, wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig zu erklären ist

Wie das Gericht der EU zutreffend festgestellt habe, habe die Kommission die Verteidigungsrechte von UPS verletzt, indem sie während des Verwaltungsverfahrens das von ihr zugrunde gelegte ökonomische Modell wesentlich geändert habe, ohne UPS darüber zu informieren und dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

Mit Beschluss vom 30. Januar 2013 untersagte die Kommission die geplante Übernahme des niederländischen Paketzustellers TNT Express durch UPS, weil sie in 15 Mitgliedstaaten auf dem Markt für internationale Expresszustellungen von Kleinpaketen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen würde.¹ Dieser Untersagung lag eine Prognose über die zu erwartende nachteilige Entwicklung des Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten zugrunde, für die sich die Kommission maßgeblich auf eine ökonomische Analyse mittels eines Preiskonzentrationsmodells stützte.

Gegen diese Untersagung hat UPS Klage beim Gericht der EU erhoben, mit Erfolg: Mit Urteil vom 7. März 2017 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss wegen Verletzung der Verteidigungsrechte von UPS für nichtig.² Das Preiskonzentrationsmodell, das die Kommission letztlich herangezogen habe, unterscheide sich nämlich hinsichtlich der zugrunde gelegten Variablen erheblich von jenem, das sie während des Verwaltungsverfahrens mit UPS diskutiert habe. Die Kommission habe UPS keine Gelegenheit gegeben, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Die Kommission hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, um die Aufhebung des Gerichtsurteils zu erreichen.

In ihren Schlussanträgen von heute schlägt Generalanwältin Juliane Kokott dem Gerichtshof vor, das Rechtsmittel der Kommission zurückzuweisen und das Urteil des Gerichts somit zu bestätigen.

Das in Rede stehende Preiskonzentrationsmodell sei eine der wesentlichen Grundlagen für die Einwände gewesen, welche die Kommission der geplanten Übernahme entgegengesetzt habe. Es erscheine daher selbstverständlich, dass die Kommission UPS zur Wahrung von deren Verteidigungsrechten in die Lage hätte versetzen müssen, ihren Standpunkt zu diesem Modell sachdienlich vorzutragen.

Die Kommission habe keine Anhaltspunkte dafür geliefert, dass es ihr aufgrund der zeitlichen Zwänge des Fusionskontrollverfahrens praktisch unmöglich gewesen sei, UPS zu dem besagten Modell unter Setzung einer kurzen Antwortfrist anzuhören.

¹ Beschluss vom 30. Januar 2013 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6570 – UPS/TNT Express), bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 431 final und zusammengefasst in ABl. 2014, C 137, S. 8; siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/13/68.

² Urteil des Gerichts vom 7. März 2017, United Parcel Service/Kommission ([T-194/13](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 23/17](#)).

Zudem habe das Gericht völlig zu Recht festgestellt, dass UPS sich sachdienlicher hätte verteidigen können, wenn das Unternehmen schon vor dem Erlass des streitigen Beschlusses über die endgültige Fassung der von der Kommission gewählten ökonomischen Analyse verfügt hätte.

Generalanwältin Kokott hält es daher für folgerichtig, dass das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig erklärt hat.

HINWEIS: Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*